

C11 - BAUSTEIN BASIS SÜDTIROL

1. AUSLANDSDECKUNG FÜR EUROPA

- 1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 3, Punkt 1 AHVB auch auf das europäische Ausland inklusive den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren, Zypern sowie Island. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Grönland und Spitzbergen sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und den GUS-Staaten. Die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Artikel 13 AHVB.
- 1.2. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 dieser Klausel bezieht sich auf Versicherungsfälle
 - 1.2.1. aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
 - 1.2.2. durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - 1.2.3. durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - 1.2.4. aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten
- 1.3. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB und in teilweiser Abweichung von Abschnitt A, Ziffer 1 EHVB bleiben im Ausland eingetretene Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wegen:
 - 1.3.1. Betriebsstätten (insbesondere sämtlicher Ansprüche welche vom Risiko einer ausländischen Betriebsstätte ausgehen);
 - 1.3.2. der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten; Reklameeinrichtungen;
 - 1.3.3. der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
 - 1.3.4. einer Werksfeuerwehr;
 - 1.3.5. der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
 - 1.3.6. Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
 - 1.3.7. der Haltung von Tieren.
 - 1.3.8. Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages)
 - 1.3.9. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschadenersatzansprüche *1))
 - 1.3.10. Sachschäden durch Umweltstörung (pollution); derartige Schadenersatzverpflichtungen sind abweichend dieser Bestimmung jedoch für den örtlichen Geltungsbereich gemäß Klausel 34Q im Umfang des Deckungsumfangs der Klausel L30 vom Versicherungsschutz umfasst, sofern diese Klauseln vereinbart wurden;
 - 1.3.11. Verpflichtung zur Umweltsanierung (pollution); derartige Ansprüche sind abweichend dieser Bestimmung jedoch für den örtlichen Geltungsbereich gemäß Klausel 34Q im Umfang des Deckungsumfangs der Klausel Q32 vom Versicherungsschutz umfasst, sofern diese Klauseln vereinbart wurden.
- 1.4. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 dieser Klausel ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
- 1.5. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

*1) Anstellungsschadenersatzansprüche (Employment Practices Claims) sind Ansprüche aus dem Arbeits- bzw. Angestelltenverhältnis, insbesondere im Zusammenhang mit einer Kündigung, Entlassung oder sonstiger Beendigung des Arbeits- bzw. Angestelltenverhältnisses, Verletzung eines mündlichen oder schriftlichen Arbeits- bzw. Anstellungsvertrages, Falschdarstellung, Verletzung von Antidiskriminierungsgesetzen zum Schutz der Arbeitnehmer bzw. Angestellten (einschließlich Belästigung), falschen oder unterlassenen Beurteilung, unterlassenen Einstellung oder Beförderung, Disziplinierung, Verletzung der Privatsphäre, Diffamierung, Zufügung von seelischem Leid, einem Ausschluss von einer Karrieremöglichkeit oder einem Fehler bei der Gewährung einer Dauerposition.

2. FREIZEICHNUNGSERKLÄRUNG

Sofern in den Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers Haftungsregelungen enthalten sind, die eine Besserstellung gegenüber den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen darstellen, wird sich der Versicherer im Versicherungsfall auf diese Besserstellung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers berufen.

3. ANWALTSWAHL

In Ergänzung zu Artikel 8 AHVB wird festgelegt, dass die Bestellung eines Anwaltes im Einvernehmen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer erfolgt.

4. MIETSACHSCHÄDEN

Abweichend von Artikel 7, Punkt 10.1 bis Artikel 7, Punkt 10.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Feuer- oder Leitungswasserschäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassenen unbeweglichen Sachen, sofern Schadenersatzforderungen des Gebäudeeigentümers oder Regressforderungen des Gebäudeversicherers gestellt werden.

5. SCHADENERSATZANSPRÜCHE DER GESELLSCHAFTER

Abweichend von Artikel 7, Punkt 6.3 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen, die ein Gesellschafter (natürliche Person) des versicherten Unternehmens oder dessen Angehörige gegen den Versicherungsnehmer geltend macht vom Versicherungsschutz umfasst, insoweit als der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des Gesellschafters in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

6. SCHADENERSATZANSPRÜCHE DER GESETZLICHEN VERTRETER

Abweichend von Artikel 7, Punkt 6.1 und Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen, die ein gesetzlicher Vertreter des versicherten Unternehmens oder dessen Angehörigen gegen den Versicherungsnehmer geltend machen vom Versicherungsschutz umfasst, sofern diese nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des gesetzlichen Vertreters in dieser Eigenschaft verursacht wurden.

7. SONSTIGE RECHTE VON GEWERBETREIBENDEN

Der Versicherungsschutz bezieht im Sinne von Artikel 1 AHVB auch auf jene Risiken, zu deren Ausübung der Versicherungsnehmer im Umfang und gemäß § 32 GewO berechtigt ist.

8. MITVERSICHERUNG VORSÄTZLICHER HANDLUNGEN UND UNTERLASSUNGEN

Abweichend von Artikel 7, Punkt 2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers, die ihm erwachsen aus vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen

- seiner Arbeitnehmer, der diesen gleichgestellten Personen und Mitarbeiter gemäß Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 3.2 EHVB (z.B. „lavoratori parasubordinati“, Zeit- und Saisonarbeiter, auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Betrieb tätiger Personen),
- der Subunternehmer und ihrer Arbeitnehmer.

Bei Vorliegen einer vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung besteht die Möglichkeit eines Regresses gegen die genannten Personen.

9. GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 1, Punkt 2 AHVB erstreckt sich unter Berücksichtigung des Artikels 7, Punkt 2.1 AHVB und abweichend von Abschnitt B, Ziffer 3 EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die (leicht oder grob) fahrlässig herbeigeführt wurden.

Bei Vorliegen von Fahrlässigkeit (z.B. „Colpa grave“) besteht keine Möglichkeit eines Regresses seitens der Versicherung gegen die mitversicherten Personen gemäß Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 3 EHVB.

Die Möglichkeit eventueller Regressforderungen gegen Subunternehmer bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

10. REGRESSVERZICHT

Gemäß § 67 VersVG geht - für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht - der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen seine Gäste, Angestellte, Arbeiter und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und Angehörigen richtet, erklärt der Versicherer seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.

11. ANERKENNUNGS- BZW. VERSEHENSKLAUSEL

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekannt werden unverzüglich zu berichtigen. Sämtliche bedingungsgemäße Obliegenheiten bleiben dennoch vollinhaltlich aufrecht.

12. GESETZ ZUR ARBEITSSICHERHEIT – GESETZESDEKRET NR. 81/2008

Das Haftungsrisiko aus dem Gesetzesdekret vom 9. April 2008, Nr. 81 (ersetzt die Dekrete 494/1996 und 626/1994) gilt mitversichert.

13. FEUERREGRESSKLAUSEL „RICORSO TERZI“

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Pauschalversicherungssumme, falls der Versicherungsnehmer aus einem Feuer- oder Explosionsschaden von geschädigten Dritten oder dessen Versicherern aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen als schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen wird.

14. AUSGESCHIEDENE GESETZLICHE VERTRETER UND SONSTIGE BETRIEBSANGEHÖRIGE

Gemäß Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 3 EHVB erstreckt sich nach Maßgabe der sonstigen Vertragsbestimmungen der Versicherungsschutz auch auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihren früheren Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer.

15. PRÄMIENABRECHNUNG NACH UMSATZ

Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme und / oder des Umsatzes berechnet ist, wird in Ergänzung zu Artikel 11, Punkt 3.1 AHVB die endgültige Prämienabrechnung für jedes Versicherungsjahr wie folgt vorgenommen.

Die Prämienabrechnung erfolgt ausschließlich mit dem dem Versicherer gemeldeten tatsächlichen Umsatz. Dieser Umsatz wird mit einem fixen Faktor, welcher dem Quotienten (Verhältnis zueinander) aus der vereinbarten Vorausprämie und dem dieser zugrundeliegenden (angenommenen) Umsatz entspricht, multipliziert. Das sich daraus resultierende Ergebnis stellt die endgültige Prämie für die abgelaufene Versicherungsperiode dar.

In Abänderung der Klausel 86N gilt als Mindestprämie (endgültige Prämie) der Betrag von 100 % der vereinbarten Vorausprämie.

16. BESONDERE AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ

In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB und abweichend von Abschnitt A Ziffer 1.1 und Ziffer 1.3 EHVB bleiben sämtliche Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.